

861. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 7. März 1905 übermittelt der Gemeinderat Feuerthalen eine Planvorlage über die Bau- und Niveaulinien an der Winterthurer Landstraße vom Beckengäßchen bis zur Einmündung der Vordergasse bei der Post zur Genehmigung. Zur Begründung des Gesuches fügt er bei:

Der Gemeinderat habe schon einmal für die nämliche Straßenstrecke eine Bau- und Niveaulinienvorlage eingereicht, doch sei dieselbe durch Beschluß des Regierungsrates vom 29. Dezember 1904 mit dem Hinweis darauf zurückgewiesen worden, daß die angegebene und vom Gemeinderat festgesetzte Bauliniendistanz mit der Zeichnung in den Plänen nicht übereinstimme. Der Gemeinderat habe nun eine neue Planvorlage anfertigen lassen, worin der gerügte Fehler korrigiert sei. Da der Gemeindebeschuß vom 11. September 1904 und die Ausschreibung dieser Baulinie im Amtsblatt Nr. 75 vom 16. September 1904 auf 18 m Abstand ergangen und die aufgelegten Pläne damals von keiner Seite eingesehen worden seien, so habe der Gemeinderat davon Umgang genommen, die ergänzte Planvorlage nochmals der Gemeinde zur Beschlußfassung vorzulegen und dieselbe neuerdings auszuschreiben.

B. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Andelfingen (siehe beim Regierungsbeschuß Nr. 2048 vom 29. Dezember 1904), datiert vom 8. Oktober 1904, sind beim Bezirksrat auf die im Amtsblatt Nr. 75 vom 16. September 1904 erfolgte Ausschreibung keine Einsprachen eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. In der neuen Vorlage ist der Mangel beseitigt, welcher zum Rückweisungsbeschuß vom 29. Dezember 1904 Veranlassung bot. Bei der „Post“ fällt die nördliche Baulinie mit der bestehenden Gebäudeflucht zusammen, während für die Bestimmung der südlichen Baulinie der Gesamtabstand von 18,0 m maßgebend ist. Hiedurch ist die Lage der beiden Baulinien unzweideutig bestimmt.

Unterhalb der „Rosaburg“ ist die nördliche Baulinie in 3,0 m Abstand von der Straßengrenze festgesetzt. Der gesamte Baulinienabstand beträgt auch hier 18,0 m, woraus sich die nötigen Anhaltspunkte für die Absteckung der südlichen Baulinie ebenfalls ergeben.

2. Die Niveaulinie fällt mit der Höhenlage der bestehenden Straße zusammen und gibt zu Bemerkungen nicht Anlaß.

3. Auf eine neue Ausschreibung der Pläne mit öffentlicher Auflage derselben kann entsprechend dem Gesuche des Gemeinderates verzichtet werden. Hinsichtlich der nördlichen Baulinie ist eine Änderung nicht eingetreten und durch die etwa welche Verschiebung der südlichen Baulinie werden keine Gebäude durch dieselbe geschnitten, als solche, bei denen dies schon vorher der Fall war. Im weitern ist in Betracht zu ziehen, daß sich sowohl der Gemeindebeschluß vom 11. September 1904 als auch die Ausschreibung im Amtsblatt Nr. 75 vom 16. September 1904 ausdrücklich auf einen Baulinienabstand von 18 m bezogen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Feuerthalen vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Winterthurer Landstraße zwischen der Einmündung der Vordergasse bei der „Post“ und dem Beckengäßchen wird die Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderat Feuerthalen wird eingeladen, die genehmigten Bau- und Niveaulinien im Sinne von § 16 des Baugesetzes im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Feuerthalen unter Rückschluß des einen Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.